

Bürokratie und Wissenslücken sind Hemmschuhe bei der steuerlichen Forschungsförderung

„Die Forschungszulage wurde eingeführt, um die Forschung und Entwicklung in den deutschen Unternehmen zu verstetigen und neue Innovationen anzuschieben.“

Die steuerliche Forschungszulage gilt für Unternehmen jeder Größe sowie für Forschungsverbünde von Unternehmen mit Forschungspartnern. Hier müssen konkrete Innovationsvorhaben im Detail beschrieben werden, eine allgemeine Förderung von FuE-Aufwendungen ist nicht möglich.

Zwei Jahre nach ihrer Einführung sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmen bei der Beantragung der steuerlichen Forschungsförderung zurückhaltend. Das zeigt eine aktuelle Befragung des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK), an der deutschlandweit knapp 600 Betriebe teilgenommen haben – davon mehr als jeder zweite aus der Industrie.

Obwohl die Forschungszulage mittlerweile mehr als jedem zweiten Unternehmen bekannt ist, haben bisher nur rund 4 von 10 Firmen Anträge gestellt. Dabei zeigt sich mit Blick auf die Unternehmensgröße eine deutliche Schere: Während bereits mehr als die Hälfte der Betriebe ab 500 Mitarbeitern die Förderung beantragt hat, gilt das bei den kleineren Mittelständlern mit bis zu 50 Mitarbeitern erst für jeden fünften.

Von den Unternehmen, die die Förderung nicht in Anspruch nehmen, lässt sich knapp jedes dritte von den bürokratischen Anforderungen einer Antragstellung abschrecken. Bei jedem vierten Betrieb besteht Unsicherheit über die Förderfähigkeit der eigenen Vorhaben. Außerdem sind vielen Unternehmen die Vorteile gegenüber der Projektförderung noch nicht klar, sodass sie auf einen Antrag verzichten.

Im Unterschied zur "klassischen" Projektförderung wird die steuerliche Forschungszulage auf die nächste Einkommen- oder Körperschaftsteuerfestsetzung angerechnet oder in Verlustjahren gar ausgezahlt.

Förderung für klimafreundliche Nutzfahrzeuge

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr fördert erneut Nutzfahrzeuge mit alternativen, klimaschonenden Antrieben und dazugehöriger Tank- und Ladeinfrastruktur. Neu ist eine Förderung für Sonderfahrzeuge und Infrastruktur.

Nach der Genehmigung durch die Europäische Kommission steht für die batterie-, brennstoffzellen- und (Oberleitungs-) hybridelektrische Fahrzeuge entsprechende Tank- und Ladeinfrastruktur sowie Machbarkeitsstudien ein attraktives Förderprogramm bereit. Im zweiten Förderaufruf und dem zusätzlichen Aufruf speziell für Sonderfahrzeuge werden jeweils drei Elemente gefördert

- Förderung der Anschaffung von neuen alternativen, klimaschonenden Nutzfahrzeugen der EG-Fahrzeugklassen N1, N2, und N3 sowie auf alternative Antriebe umgerüsteter Nutzfahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen N2 und N3 i. H. v. 80 % der Investitionsmehrausgaben im Vergleich zu einem konventionellen Dieselfahrzeug.

- Förderung der für den Betrieb der klimafreundlichen Nutzfahrzeuge erforderlichen Tank- und Ladeinfrastruktur i. H. v. 80 % der zuwendungsfähigen projektbezogenen Gesamtausgaben.
- Förderung der Erstellung von Machbarkeitsstudien zu Einsatzmöglichkeiten von klimafreundlichen Nutzfahrzeugen sowie der Errichtung und Erweiterung entsprechender Infrastruktur i. H. v. 50 % der zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben.

Bis zum Jahr 2024 stellt das Ministerium ca. 1,6 Mrd. € für die Förderung der Anschaffung klimafreundlicher Nutzfahrzeuge sowie ca. 5 Mrd. € für den Aufbau der Tank- und Ladeinfrastruktur (Pkw und Lkw) bereit.

1,4 Mrd. € beträgt bislang das jährlich veranschlagte Volumen für die Forschungsförderung der Unternehmen

Ein zweiter Bestandteil des Wettbewerbsstärkungsgesetzes soll eine bessere Forschungsförderung werden. Nach jahrelangem Drängen der Wirtschaft hatte die Große Koalition im Jahr 2020 die Forschungsförderung eingeführt. Unternehmen haben einen Anspruch auf eine Zulage i. H. v. 25 % ihrer Lohnkosten für Forscher. Gefördert wird auch Auftragsforschung. Die max. Förderung beträgt aktuell 1 Mio. €.

Allerdings wird die Forschungsförderung bisher weniger genutzt als erhofft. Wirtschaftsverbände kritisieren die Regeln als zu kompliziert und die finanzielle Unterstützung als zu gering. Im Finanzministerium wird nun an einer Vereinfachung und Ausweitung gearbeitet. Damit könne sich das Volumen der Forschungsförderung von ursprünglich jährlich veranschlagten rund 1,4 Mrd. € verdoppeln, heißt es.

Dritter Bestandteil des Gesetzespaketes soll die Ausweitung der Verlustverrechnung werden. Dabei können Unternehmen Verluste mit künftigen Gewinnen verrechnen und so die Steuerlast senken. Während der Corona-Pandemie waren diese Regeln bereits großzügiger gestaltet worden.

Details der FZulG-Antragstellung entscheiden über den Erfolg

Das Forschungszulagengesetz unterstützt auch Mittelständler bei Innovationsprojekten. Bei der Antragsstellung können externe Berater hilfreich sein.

Nur mit Innovationen bleibt der deutsche Mittelstand wettbewerbsfähig. Es gilt, innovative Wege zu finden, um angesichts der wachsenden Herausforderungen auch weiterhin bestehen zu können.

Um die Innovationskraft deutscher Unternehmen zu stärken, gibt es hierzulande zahlreiche Förderprogramme. Mit dem „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und

Entwicklung“ – kurz Forschungszulagengesetz (FZulG) – gibt es seit 2020 ein Instrument, das sich in einigen Punkten von den bisher bekannten Förderprogrammen unterscheidet. Zum einen setzt es an den Personalkosten an, die bei Forschungsvorhaben gerade für Mittelständler oft eine große Hürde darstellen. Zum anderen ist es ein Gesetz: Unternehmen haben – bei Vorliegen der Voraussetzungen – somit einen Rechtsanspruch auf Förderung. Sie begeben sich also nicht in den Wettbewerb um einen Fördertopf, der irgendwann leer ist. Gefördert wird alles, was neu ist, unabhängig von Branchen, Geschäftsschwerpunkten oder Unternehmensgröße. Unterstützt wird etwa die Entwicklung neuer Technologien oder Verfahren ebenso wie innovative Prozesse, die bestehende Technologien integrieren. Gefördert werden bis zu 25 Prozent der Personalkosten. **Wichtig: Die Förderung wird nachträglich für Projekte beantragt, die nach dem 1. Januar 2020 begonnen haben.**

Die Antragsstellung klingt unkompliziert, der Teufel steckt aber im Detail. Die sehr knappe Projektbeschreibung muss hieb- und stichfest sein. Dabei gilt: Entscheidend ist die genaue Dokumentation des vollständigen Antragsprozesses, damit der gesamte Vorgang auch einer Betriebsprüfung standhält. Deshalb ist die Zuziehung von externen Beratern sehr sinnvoll. Wichtig ist eine eingehende Vorabprüfung der Erfolgchancen durch den Berater, der bei der Abfassung des Antrages und der Dokumentation federführend begleitet und unterstützt. Ratsam ist es, auf Berater zu setzen, die mit Erfolgshonoraren arbeiten. Bei der Auswahl der Berater sollte auch nicht nur auf das günstigste Honorar gesetzt werden, vielmehr garantiert eine erfolgsabhängige Honorargestaltung auch erst die bestmögliche Beratung für das Unternehmen.

Wir unterstützen Sie gern mit unserer langjährigen Erfahrung bei der Erlangung von Fördermitteln der verschiedenen Zuwendungsgeber. Sprechen Sie uns einfach an, um ein erstes unverbindliches Treffen zur Projekterörterung abzustimmen.

PPM Managementberatung GmbH

Thea-Bähnisch-Weg 30

30657 Hannover

Telefon: 0511/6060960 / Mail: info@ppm-gmbh.de

Bitte teilen Sie uns mit, wenn Sie keine weiteren Informationen von uns erhalten möchten.